

Grundschule Nürnberg Zerzabelshof
90480 Nürnberg

Viatisstraße 270
Tel. 0911/231 78 180
Fax. 0911/231 78 181



Siedlerstraße 37
Tel. 0911/404515
Fax. 0911/9407235

Sekretariat-6650@schulen.nuernberg.de
www.Grundschule-nuernberg-zerzabelshof.de

Liebe Eltern!

Rundbrief 4

Nürnberg, 15.10.2021

Der Herbst und Winter sind für Erkältungserscheinungen bei Kindern und Erwachsenen bekanntlich geeignete Jahreszeiten. Schnell stellt man sich die Fragen „Ist das ein Covid-19 Symptom?“ oder „Ist das eine normale Erkältung?“ – was nun? Eine vollständige Aufklärung kann hier nur ein Arzt und die entsprechenden Untersuchungen bringen.

Wir haben wesentliche Informationen dazu noch einmal für Sie nachfolgend zusammengefasst.

Umgang mit Erkältungssymptomen? (Stand KM 06.07.2021)

1. Wann muss mein Kind auf jeden Fall zuhause bleiben?

Kranken Schülerinnen und Schülern mit akuten Krankheitssymptomen wie

- Fieber
- Husten
- Kurzatmigkeit, Luftnot
- Verlust des Geschmacks- und Geruchsinns
- Hals- oder Ohrenschmerzen
- (fiebriger) Schnupfen
- Gliederschmerzen
- starke Bauchschmerzen
- Erbrechen oder Durchfall

→ ist der Schulbesuch nicht erlaubt.

Ein Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist.

In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-AntigenSchnelltests* oder eines PCR-Tests vorgelegt werden. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus! Wird kein negatives Testergebnis vorgelegt, kann die Schule erst wieder besucht werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat.

2. Darf mein Kind mit leichten, neu aufgetretenen und nicht fortschreitenden Erkältungssymptomen (Schnupfen/Husten ohne Fieber) zur Schule?

In den folgenden Fällen ist ein Schulbesuch trotz der leichten Krankheitssymptome auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests* oder eines PCR-Tests möglich:

- Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen)
- Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber)
- Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern

In allen anderen Fällen ist der Schulbesuch auch bei leichten Krankheitssymptomen nur erlaubt, wenn ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests* oder eines PCR-Tests vorgelegt wird. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!

Vorgehen bei positivem Selbsttest: (nur noch bei Einzelfallsituationen – wir führen Lollitestungen – siehe Elternrundbrief 2 - durch)

- Bei positivem Ergebnis eines Selbsttests sollte sich die betroffene Person **sofort absondern**.
- Die Schulleitung informiert unverzüglich das Gesundheitsamt.
- Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an und informiert über das weitere Vorgehen.
- Bei genesenen oder geimpften Kindern wird kein Lollitest bis auf Weiteres mehr vorgenommen. Bitte hierfür einen Beleg vorlegen!

Vorgehen bei positivem PCR_Pooltest an der Schule: (siehe auch Elternrundbrief 2)

- Schule und Erziehungsberechtigte werden über die digitale Schnittstelle über Pooltest-Ergebnisse informiert.
- Bis die Rückstellproben ausgewertet sind (i. d. R. bis 6 Uhr des Folgetags), unterliegen alle Schülerinnen und Schüler des Pools einer Quarantänepflicht (Verdachtspersonen).
- Schülerinnen und Schüler mit negativer Rückstellprobe dürfen die Schule wieder besuchen.
- Die positiv getestete Person ist zur Isolation verpflichtet. Das Gesundheitsamt nimmt Kontakt auf und beginnt mit der Ermittlung enger Kontaktpersonen.
- Kontaktpersonen werden informiert und können sich nach 5 Tagen mit einem POC oder PCR Test mit negativem Befund „freitesten“.
- Sind mehr als ein Kind in der Klasse positiv getestet, dann muss die gesamte Klasse in Quarantäne (Ausbruch).
- Kinder der betroffenen Klasse führt 5 Folgetage (ohne Wochenende und Lollitesttag) Selbsttests durch und tragen präventiv wieder bis zur nächsten Testung eine Maske auch im Unterricht.

Entlassung aus der Quarantäne/Wiederzulassung zur Einrichtung:

Die Quarantäne endet bei **Symptomfreiheit** mit dem **Vorliegen eines negativen Ergebnisses eines frühestens an Tag 5 der Quarantäne durchgeführten PCR-Tests** oder eines durch medizinische Fachkräfte oder vergleichbare hierfür geschulte Personen

durchgeführten Antigentests außerhalb der Schule. Das **negative Testergebnis** muss zur Wiederzulassung der Einrichtung vorgelegt werden.

Quarantänepflicht für enge Kontaktpersonen:

Wurde Ihr Kind bei der Risikoermittlung des Gesundheitsamtes als enge Kontaktperson eingestuft gilt:

Für enge Kontaktpersonen aus dem schulischen Umfeld wird durch das Gesundheitsamt eine **häusliche Quarantäne für 5 Tage** (Tag 1 ist der erste Tag nach dem letzten Kontakt zum Quellfall) angeordnet. (§ 2 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz/ IfSG)

In der Regel kann die Quarantänepflicht entfallen für:

- Enge Kontaktpersonen mit vollständiger Impfung gegen COVID-19 (ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung)
- Enge Kontaktpersonen, die von einer durch PCR bestätigten Sars-CoV-2 Infektion genesen sind, wenn die zugrundeliegende Testung mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate zurückliegt
- Enge Kontaktpersonen, die von einer PCR bestätigten SARS-CoV-2 Infektion genesen sind und mit einer Impfstoffdosis geimpft wurden (ab dem Tag der Impfung).
- In diesen Fällen bitten wir um Zusendung der entsprechenden Nachweise:
<https://www.nuernberg.de/internet/gesundheitsamt/meldung.html>

(Änderungen sind immer vorbehalten!)

Bleiben wir alle gesund!

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Schulleitung



„Erfahrungen sammelt man wie Pilze:
Einzelnen und mit dem Gefühl, dass die Sache nicht ganz geheuer ist!“ (Erskine Caldwell)